

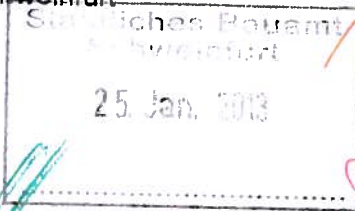


Landratsamt Haßberge

Landratsamt Haßberge - Postfach 14 01 - 97431 Haßfurt

Haßfurt, 23.01.2013

Gegen Empfangsbekanntnis
Staatliches Bauamt
Mainberger Straße 14
97422 Schweinfurt



Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Abteilung/ Sachgebiet	Wasserrecht/Naturschutz
Unsere Zeichen	III/4-641/3-5 Bitte bei Antwort angeben
Ansprechpartner/in	Herr Lieberth
☎-Durchwahl	(0 95 21) 27-234
Fax Sachgebiet	(0 95 21) 27-101
E-Mail Sachgebiet	Reinhard.lieberth@landratsamt-hassberge.de

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlags-/Regenwasser aus dem Umbau des Knotenpunktes B 26 /St 2426 westlich von Obertheres in einen Kreisverkehrsplatz mit Herstellung eines Geh- und Radweges (Einmündung in B 26 – Mainübergang – GVS Wonfurt)

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis g. R. ✓ *sch*
1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt - im Folgenden Betreiber genannt - wird auf seinem Antrag vom 12.03.2012 die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Grundwassers (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Benutzung dient der gesicherten Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers.

Hausanschrift
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Sprechzeiten
Mo-Fr 08:30-12:30 Uhr
Do 14:00-17:00 Uhr

Fernsprecher
(Vermittlung)
(09521) 27-0
Telefax
(09521) 27101

E-Mail
poststelle@landratsamt-
hassberge.de
Internet
www.landkreis-hassberge.de

Konto der Kreiskasse Haßberge:
Sparkasse Ostunterfranken
Konto-Nr. 26 (BLZ 793 517 30)
IBAN: DE64 7935 1730 0000 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1HAS

Steuernummer
249/114/50158

1.1.3 Plan

Der Erlaubnis liegen die eingereichten Planunterlagen des Ingenieurbüros Schwarzmann & Göller GmbH, 90439 Nürnberg, vom 24.02.2012. Sie werden mit Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

Danach wird Regenwasser eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
V 1 bis V 9	Ober-/Untertheres	~~	Grundwasser

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 15.01.2013 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 23.01.2013 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Mulden
- Regenwasserversickerung

1.2 Inhaltsbestimmungen:

1.2.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Bezeichnung der Einleitung	max. Einleitungsabfluss (l/s)
V 1 bis V 9	in anfallender Menge

1.2.2 Ergänzung zur vorliegenden Kanalisationsplanung

In den Untergrund darf nur versickert werden, wenn der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich in einem k_f -Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/l/s liegt.

Die Versickerungsflächen sind mit einer bewachsenen Oberbodenschicht in einer Dicke > 20 cm auszuführen.

Der Oberboden muss den in der DWA-M-153 angegebenen Werten entsprechen.

1.3 Nebenbestimmungen:

1.3.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2032**.

1.3.3 Bauausführung

- 1.3.3.1 Die Anlagen sind bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 1.3.3.2 Der Baubeginn der Maßnahme und deren Fertigstellung sind dem Landratsamt Haßberge anzuzeigen.

1.3.4 Betrieb, Unterhaltung und Betriebsanweisung

- 1.3.4.1 Für den Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.3.4.2 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Versickerungsanlage, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung auszuarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen.
- 1.3.4.3 Die betrieblichen Maßnahmen für die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- 1.3.4.4 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3.7 Abwasserabgabe

Die Einleitung von unverschmutztem, nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser bleibt nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG abgabefrei.

Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht die Befugnis fremdes Eigentum in Anspruch zu nehmen. Erforderliche Inanspruchnahmen sind daher vertraglich zu regeln. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

2. Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat der Antragsteller zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
3. Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

I.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt (Betreiber) baut den Knotenpunkt B26 /St2426 westlich von Theres in einen Kreisverkehrsplatz um. Gleichzeitig wird am nördlich an der B26 gelegenen Wirtschafts- und Radweg eine Radwegverbindung zur Thereser Straße hergestellt; der Radweg wird parallel zur ST 2426 als selbstständiger Radweg geführt.

Mit Schreiben vom 12.03.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Schweinfurt für beide Baumaßnahmen die wasserrechtliche Gestattung für das Einleiten von Niederschlags-/Regenwasser in einen vorhandenen Wegseitengraben mit anschließender freien Versickerung über Bankette und Böschungen in den angrenzenden Flur-/Gelände Flächen. Die dabei vorgesehenen Einleitungen sind in den beigegeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Schwarzmann & Göller GmbH, 90439 Nürnberg, dargestellt, wie daneben auch die Entwässerung ausführlich beschrieben ist. Bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes hat im Hinblick der wassertechnischen Maßnahmen im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen stattgefunden.

Zum gegenständlichen Erlaubnisverfahren der Abwassereinleitungen wurde das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nochmals angehört. Mit Gutachten vom 15.01.2013 wurde dem Vorhaben mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers unter einer Reihe von geäußerten Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich und sachlich zuständig.
2. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Benutzung der Gewässer im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf; vgl. hierzu auch § 10 WHG.

Gemäß §§ 57 und 60 WHG müssen Abwassereinleitungen bestimmte Anforderungen erfüllen. Nach Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen entsprechen die beantrag-

ten Regenwassereinleitungen des Betreibers den gesetzlichen Vorgaben und es bestehen keine Bedenken.

Antragsgemäß wurde daher in diesem Fall dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach der Regelung des Art. 15 BayWG erteilt. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG lagen nicht vor. Die Erteilung der Erlaubnis steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) und die verfolgte Gewässerbenutzung entspricht den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Das vorliegende Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund (Grundwasser) im Flächenversickerungsverfahren ist bei günstigen Untergrundverhältnissen übliche Praxis und eine Verbesserung des Wasserkreislaufes. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinn des § 6 WHG sind damit eingehalten.

Die im Bescheid getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich und zulässig, um nachteilige Auswirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes und Abwasserbeseitigung bzw. für das Gemeinwohl zu verhüten oder auszugleichen (vgl. § 13 WHG).

Der Auflagenvorbehalt aus Ziffer 1.3.6 der Nebenbestimmungen beruht auf § 13 Abs. 1 WHG. Er ist erforderlich, um bei nachträglich auftretenden Änderungen oder Missständen die Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange zu gewährleisten.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet; dies liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

3. Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG bedürfen bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen keiner Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Dies ist vorliegend der Fall.
4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Janik